



steuern & trends

Aktuelle Informationen der FRITZENWALLNER - GANDLER Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH, der GRUBER & PARTNER Unternehmensberatung GmbH und der PÜLZL - FRITZENWALLNER - GANDLER Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

SEITE 6

*Geimpft gesünder -
eine Aktion der SVS*

SEITE 8

*Update zum
KFZ-Sachbezug*

SEITE 12 - 14

*Personalverrechnung:
Steuerreform 2022,
Teilzeitbeschäftigung,
Ansprüche im Todesfall*



EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser,

in der aktuellen Ausgabe unserer Kanzleizeitung *Steuern & Trends* können wir Ihnen wieder viele wichtige fachliche Informationen geben. Daneben erhalten Sie auch einen Überblick, was sich bei uns in der Kanzlei getan hat. So können wir zu runden Geburtstagen und bestandenen Prüfungen gratulieren sowie über neue Mitarbeiter informieren. Besonders gratulieren wir Herrn Stb. Mag. Thomas Fritzenwallner zu seinem 20-jährigen Berufsjubiläum als Steuerberater – herzlichen Glückwunsch!

Mit der Aktion „Geimpft Gesünder“ möchte die SVS jene Menschen belohnen, welche Verantwortung für ihre Gesundheit übernehmen. Details zu dieser Aktion finden sie in einem Beitrag unserer Kollegin Brigitte Wechselberger. In dem Beitrag „Update zum KFZ-Sachbezug“ informieren wir über die aktuellen Grenzwerte der CO₂-Werte für die Sachbezugsermittlung sowie über die Besonderheiten hierzu bei Elektroautos.

Das Team unserer Lohnverrechnung gibt auch wieder wertvolle und wichtige Tipps aus dem Bereich der Personalverrechnung. Erfahren Sie unter anderem die Auswirkungen der Steuerreform 2022 auf die Lohnverrechnung, die aktuellen Regelungen zu Gutscheinen, Geschenken oder Feiern (wann liegt kein geldwerter Vorteil vor) oder wichtige Punkte zur Teilzeitbeschäftigung.

Oft kommt es zu (gemischten) Liegenschaftsschenkungen zwischen Familienangehörigen. Der Verwaltungsgerichtshof hat sich hierzu kürzlich in einer Entscheidung damit befasst, wann eine Schenkung als entgeltlich zu betrachten ist.

Leider ist die Corona-Pandemie noch nicht vorbei und die täglichen Nachrichten aus der Ukraine bereiten sehr große Sorgen und Ängste. Gerade in diesen schwierigen Zeiten wünschen wir Ihnen eine abwechslungsreiche, spannende und informative Lektüre unserer aktuellen Ausgabe von *Steuern & Trends*.

STB MAG. JULIAN HOLLEIS



Mag. Thomas Fritzenwallner
Steuerberater, Geschäftsführer



Hermann Gandler
Steuerberater



Mag. Bernd Maier
Steuerberater - Kooperationspartner

INHALT



Mag. Julian Holleis
Steuerberater, Geschäftsführer



Heinrich Fritzenwallner
Steuerberater



Stb. Prof. Dr.
Peter Püzl, LL.M.
Steuerberater - Kooperationspartner

- Seite 4** Wie ist die neue lohnsteuerfreie Gewinnbeteiligung geregelt?
- Seite 5** Kurz notiert:
Gutscheine, Geschenke, Feiern
- Seite 6** Geimpft gesünder – eine Aktion der SVS
- Seite 7** Kurz notiert:
Geldwerter Vorteil aus dem Dienstverhältnis
- Seite 8** Update zum KFZ-Sachbezug
- Seite 9** Wir gratulieren Stb. Mag. Thomas Fritzenwallner zum 20. Berufsjubiläum
- Seite 10** Gruber & Partner
Antragslose Arbeitnehmerveranlagung – Teil 2
- Seite 11** Unter welchen Voraussetzungen unterliegen (gemischte) Liegenschaftsschenkungen der Einkommensteuer?
- Seite 12 – 14** Personalverrechnung:
• Steuerreform 2022
• Teilzeitbeschäftigung
• Ansprüche im Todesfall
- Seite 15** Info der Raiffeisenbank Oberpinzgau

Fritzenwallner – Gandler Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

Geschäftsführer: StB. Mag. Thomas Fritzenwallner und StB. Mag. Julian Holleis
5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344, T. 06565 6598, F. 06565 6598 450
5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b, T. 06562 48658, F. 06562 48658 440
5733 Bramberg, Kirchenstraße 8, T. 06566 20 600
office@fritzenwallner-gandler.at

Gruber & Partner Unternehmensberatung GmbH

Geschäftsführer: Bernhard Gruber, Akademischer Unternehmensberater, CMC, CSE
5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344, T. 06565 2091, F. 06565 2091 460
5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b, F. 06562 48658 440
office@gruber-partner.at

Püzl – Fritzenwallner – Gandler Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

Geschäftsführer: StB. Mag. Thomas Fritzenwallner
5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b, T. 06562 48658, F. 06562 48658-440
office@wt-pfg.at

WIE IST DIE NEUE LOHNSTEUERFREIE GEWINNBETEILIGUNG GEREGLT?

Die Steuerreform brachte eine neue Möglichkeit, Mitarbeiter steuerschonend am Gewinn zu beteiligen.

Gewinnbeteiligungen des Arbeitgebers an aktive Arbeitnehmer bis zu 3.000 Euro im Kalenderjahr sind ab 2022 von der Einkommensteuer befreit. Dabei sind folgende Regelungen zu beachten:

- Die Gewinnbeteiligung muss allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern gewährt werden, wobei die Zahlung nicht aufgrund bestimmter lohngestaltender Vorschriften erfolgen darf. Eine innerbetriebliche Vereinbarung steht der Steuerbefreiung aber nicht entgegen.
- Der Höchstbetrag pro Arbeitnehmer liegt jährlich bei maximal 3.000 Euro. Dabei ist es möglich, an die für das jeweilige Unternehmen passende, objektifizierbare Erfolgsgröße (z. B. Umsatz, Deckungsbeitrag, Betriebsergebnis) anzuknüpfen. Insoweit die Summe der jährlich gewährten Gewinnbeteiligung das unternehmensrechtliche Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) der im letzten Kalenderjahr

endenden Wirtschaftsjahre übersteigt, besteht allerdings keine Steuerfreiheit. Unternehmen, die keinen unternehmensrechtlichen Jahresabschluss aufstellen, können bei Bilanzierung auf die entsprechenden steuerlichen Werte abstellen, bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern erfolgt die Anknüpfung an den Vorjahresgewinn. Gehört das Unternehmen des Arbeitgebers zu einem Konzern, kann alternativ bei sämtlichen Unternehmen des Konzerns auf das EBIT des Konzerns abgestellt werden.

- Die Gewinnbeteiligung darf nicht anstelle des bisher gezahlten Arbeitslohns oder einer üblichen Lohnerhöhung geleistet werden. Individuell vereinbarte Leistungsbelohnungen, die bisher vom Arbeitgeber freiwillig gewährt wurden, sollen laut Erläuterungen zur Gesetzesänderung dabei nicht als Teil des bisher gezahlten Arbeitslohns gelten.

Diese Befreiung betrifft nur die Lohnsteuer, nicht aber Sozialversicherungsbeiträge oder Lohnnebenkosten.

STAND: 9. MÄRZ 2022
QUELLE: ATIKON STEUERNEWS

NEU IM TEAM



ALEXANDER KNAPP

Buchhaltung
im Team seit März 2022

WIEDER IM TEAM

MONIKA OBERLECHNER

Bilanzierung
im Team seit
März 2022



SARA LARISSA SCHMIEDL

Bilanzierung
Steuerberater-Berufsanwärtlerin
im Team seit März 2022

KURZ NOTIERT: GUTSCHEINE, GESCHENKE, FEIERN

Die Kosten für die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen, die für den Arbeitnehmer einen geldwerten Vorteil darstellen, sind bis zu einem Betrag von höchstens 365,- Euro jährlich pro Mitarbeiter von den Lohnabgaben und der Sozialversicherung befreit. Es handelt sich um einen Freibetrag, der auch dann, wenn mehr als 365,- Euro für eine Betriebsveranstaltung pro Mitarbeiter aufgewendet werden, bis zu dieser Höhe steuer- und beitragsfrei bleibt.

Als Betriebsveranstaltungen gelten alle Firmenveranstaltungen eines Jahres, wie beispielsweise

- **Weihnachtsfeiern,**
- **Betriebsausflüge und**
- **kulturelle Veranstaltungen.**

Nicht als Betriebsveranstaltung gilt die Bevorzugung einzelner Mitarbeiter, wie etwa die

Ehrung eines einzelnen Jubilars oder auch die **Verabschiedung einzelner Mitarbeiter.**

Geschenke/Gutscheine (z.B. Weihnachtsgeschenke) bis zu einem Freibetrag von jährlich 186,- Euro je Mitarbeiter gelten als steuer- und beitragsfreie Sachzuwendung. Es sind die Kosten sämtlicher Geschenke innerhalb eines Kalenderjahres zusammenzurechnen. Ein diese Grenze übersteigender Mehrbetrag ist lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig.

Sollte in Summe der Freibetrag in Höhe von 551,- Euro pro Mitarbeiter und pro Kalenderjahr überschritten werden, bitten wir Sie, die Lohnverrechnung noch im laufenden Jahr darüber zu informieren. In solchen Fällen muss der übersteigende Betrag im betreffenden Kalenderjahr beitrags- und steuerpflichtig abgerechnet werden.

GEIMPFT GESÜNDER – EINE AKTION DER SVS

Die SVS möchte, laut ihrem Magazin 01/2022, für jene Menschen, die Verantwortung für ihre Gesundheit übernehmen, diese auch „belohnen“. Zusätzlich zum bereits bekannten Gesundheits- und Sicherheitshunderter, dem Vorsorgeprogramm „Selbständig Gesund“ oder den zahlreichen Gesundheitscamps gibt es ab sofort auch den mit der Gesundheitsaktion „Geimpft gesünder“ Einmalbonus.

Relevant für:

- Gewerbetreibende
- Bauern
- Neue Selbständige

Für die Bereitschaft, sich aktiv mit dem Schutz Ihrer Gesundheit zu befassen und mit den nachgewiesenen Impfungen einen besonderen Aufwand zu tätigen, wird Ihnen im Namen der SVS-Versichertengemeinschaft mit einem einmaligen Bonus in Höhe von 100 Euro (*) gedankt.

Voraussetzungen

All jene Selbständige, die zum Zeitpunkt der Antrag-

stellung bei der SVS krankenversichert sind, können ab sofort und bis zum 31.12.2022 an der Aktion „Geimpft gesünder“ teilnehmen und für sich und jeden (zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der SVS) mitversicherten Angehörigen einen Antrag auf einen einmaligen Bonus in Höhe von je 100 Euro stellen.

Die Auswahl der für die Teilnahme notwendigen Impfungen erfolgt in Anlehnung an die Empfehlungen des Nationalen Impfgremiums (Impfplan Österreich 2022) – in 3 Altersgruppen. Bitte sehen sie unten. Die Antragstellung kann mit folgende Impfnachweisen (bzw. bei COVID-19 alternativ auch Genesungsnachweise) erfolgen:

| KINDER bis zum vollendeten 15. Lebensjahr | JUGENDLICHE & ERWACHSENE ab dem vollendeten 15. Lebensjahr bis zum vollendeten 60. Lebensjahr | ERWACHSENE ab dem vollendeten 60. Lebensjahr |
|---|--|--|
| Diphtherie-Tetanus-Pertussis-Poliomyelitis-Hämophilus Influenzae B-Hepatitis B* | Diphtherie-Tetanus-Pertussis-Poliomyelitis innerhalb der letzten 10 Jahre | |
| Masern-Mumps-Röteln* | Masern-Mumps-Röteln | |
| Pneumokokken* | | Pneumokokken |
| HPV (Humane Papillomaviren)* ab dem vollendeten 9. Lebensjahr | COVID-19 Gültigkeit gemäß aktueller Rechtslage bzw. COVID-19 Genesungszertifikat (nicht älter als 6 Monate) | COVID-19 Gültigkeit gemäß aktueller Rechtslage bzw. COVID-19 Genesungszertifikat (nicht älter als 6 Monate) |
| FSME ab dem vollendeten 1. Lebensjahr | FSME innerhalb der letzten 5 Jahre | FSME innerhalb der letzten 3 Jahre |
| Influenza* ab 01.10.2021 ab dem vollendeten 6. Lebensmonat | | Influenza ab 01.10.2021 |

* gemäß kostenfreiem Kinderimpfprogramm

Zur Einreichung

Am schnellsten Weg mit svsGO den digitalen Services der SVS:

- Schritt 1 Mit Handy-Signatur einloggen und Onlineformular aufrufen
- Schritt 2 Formular vollständig ausfüllen
- Schritt 3 Nachweise (Impfpass, Impfzertifikat) der angegebenen Impfungen hochladen
- Schritt 4 Formular abschließen und online absenden

Und das wichtigste zum Schluss – diese „Geimpft gesünder“-Gutschrift unterliegt weder der Einkommensteuer noch der Umsatzsteuerpflicht!

BRIGITTE WECHSELBERGER

WIR GRATULIEREN

ZUM GEBURTSTAG

**CHRISTINA
SCHRANZ**

zum 30. Geburtstag



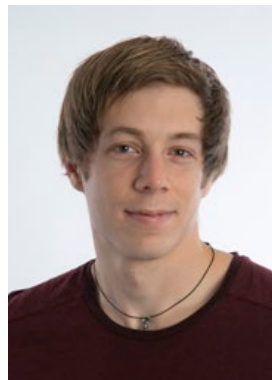
**ELENA SOPHIA
PÜLZL**

zum 20. Geburtstag



**SIGRID
BACHER**

zum 40. Geburtstag



**PHILIPP
FRAUENSCHUH**

zum 30. Geburtstag

KURZ NOTIERT: GELDWERTER VORTEIL AUS DEM DIENSTVERHÄLTNIS

Der geldwerte Vorteil ist eine (Sach-)Leistung des Arbeitgebers, die er dem Arbeitnehmer zuzüglich zum Gehalt anbietet. Dies können Rabatte sein, ein Firmenwagen, die private Nutzung von IT-Ausstattung oder das kostenlose Mittagessen in der Kantine. Bei all diesen Annehmlichkeiten handelt es sich für den Arbeitnehmer um einen sogenannten geldwerten Vorteil.

Als geldwerter Vorteil gilt immer jener Betrag, den der Arbeitnehmer in eine Sachleistung investieren

müsste, wenn er diese selbst finanziert.

Der mit einem Sachbezug verbundene geldwerte Vorteil gilt laut Einkommensteuergesetz immer als Einnahme und dadurch als steuer- und sozialversicherungspflichtiges Einkommen.

Sollten Sie Ihren Mitarbeitern geldwerte Vorteile zur Verfügung stellen, informieren Sie bitte die Lohnverrechnung. Wir prüfen ob Handlungsbedarf ist oder nicht!

UPDATE ZUM KFZ-SACHBEZUG

Grenzwerte CO₂-Werte und Besonderheiten bei Elektroautos

Besteht für den Dienstnehmer die Möglichkeit, ein arbeitgebereigenes KFZ auch für private Zwecke zu nutzen, liegt ein Vorteil aus dem Dienstverhältnis vor, der die Bemessungsgrundlage für Lohnsteuer, SV-Beiträge und Lohnnebenkosten (DB, DZ und KommSt) erhöht. Damit sind alle geldwerten Vorteile, die mit der Nutzung des arbeitgebereigenen KFZ üblicherweise verbunden sind, abgegolten. Handelt es sich um ein Elektroauto (CO₂ Emissionen = null), so ist kein Sachbezug anzusetzen.

Seit 01.01.2016 liegt der monatliche Sachbezugswert bei 2 % der tatsächlichen Anschaffungskosten (maximal 960 Euro). Der Sachbezugswert beträgt weiterhin 1,5 %, (maximal 720 Euro) für besonders schadstoffarme KFZ. Wenn daher der CO₂-Wert im Jahr der Anschaffung nicht höher ist, als der Wert lt. untenstehender Tabelle, bleibt es auch in den Folgejahren bei 1,5 % Sachbezug.

Grenzwerte für „schadstoffarme Fahrzeuge“ – Sachbezug 1,5 %

| Jahr der Anschaffung | Maximaler CO ₂ -Emissionswert | |
|----------------------|--|-----------|
| | NEFZ-Wert | WLTP-Wert |
| 2016 oder früher | 130 g/km | |
| 2017 | 127 g/km | |
| 2018 | 124 g/km | |
| 2019 | 121 g/km | |
| 2020 bis 31.03. | 118 g/km | |
| 2020 ab 01.04. | | 141 g/km |
| 2021 | | 138 g/km |
| 2022 | | 135 g/km |
| 2023 | | 132 g/km |
| 2024 | | 129 g/km |
| 2025 oder später | | 126 g/km |

Grundlage für die Bewertung des Sachbezuges

Bemessungsgrundlage für Neufahrzeuge sind die tatsächlichen Anschaffungskosten des Firmenfahrzeuges inkl. NOVA und USt, abzüglich allfälliger Rabatte. Kosten für Sonderausstattung (z.B. eingebautes Navigationsgerät) zählen zu den Anschaffungskosten, nicht

jedoch wenn dies ein eigenständiges Wirtschaftsgut darstellt (z.B. ein tragbares Navigationsgerät).

Bei Gebrauchtfahrzeugen sind für die Sachbezugsbewertung der Listenpreis und die CO₂-Emissionswertgrenze im Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung maßgeblich. Anstelle dieses Betrages können die nachgewiesenen tatsächlichen Anschaffungskosten des ersten Erwerbers des KFZ zugrunde gelegt werden. Bei neuen Leasingfahrzeugen ist der Preis inkl. NOVA und USt maßgeblich, welcher der Berechnung der Leasingrate zugrunde gelegt wurde.

Besonderheiten bei Elektroautos

Elektroautos haben eine CO₂-Emission von null, daher ist kein Sachbezug zu berechnen, wenn ein arbeitgebereigenes Elektroauto vom Arbeitnehmer auch privat genutzt werden darf. Auch das unentgeltliche Aufladen eines arbeitgebereigenen Elektrofahrzeuges beim Arbeitgeber löst keinen Sachbezug aus. Auch das unmittelbare Tragen der Ladekosten durch den Arbeitgeber löst keinen Sachbezug aus.

Was die Übernahme der Ladekosten durch den Arbeitgeber am Wohnort des Arbeitnehmers betrifft, vertritt die Finanz aktuell folgende Meinung:

Hat der Arbeitnehmer an seinem Wohnort eine private Ladestation errichtet und ersetzt der Arbeitgeber die Stromkosten für das Aufladen des arbeitgebereigenen Elektroautos, so ist dies lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn und kein Auslagenersatz. Das gilt selbst dann, wenn ein Herausschälen aus der Gesamtstromrechnung (durch Vorhandensein eines separaten Stromzählers) des Arbeitnehmers möglich wäre. Beim Arbeitnehmer können die Stromkosten, welche auf beruflich gefahrene Strecken entfallen, im Wege der Veranlagung als Werbungskosten berücksichtigt werden (Nachweis z.B. durch ein Fahrtenbuch).

Auch die Kostenübernahme der Errichtung der Ladestation am Wohnort des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber ist steuerpflichtiger Arbeitslohn. Ersetzt der Dienstgeber dem Dienstnehmer die Ladekosten teilweise, pauschal oder belegmäßig nachgewiesen, liegt somit steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

STAND: 26.01.2022 | QUELLE: www.wko.at

WIR GRATULIEREN

STB MAG. THOMAS FRITZENWALLNER

zum 20. Berufsjubiläum



Lieber Thomas,

am **19.12.2001** wurdest du zum Steuerberater bestellt. Wir gratulieren von ganzem Herzen zum **20. Berufsjubiläum**. Mögen auch weiterhin Glück und Erfolg dich auf deinem Weg begleiten.

Der Schlüssel zum langfristigen Erfolg ist neben Know-How und Engagement vor allem eine Portion guter Gefühle. In den 20 Jahren vereinter Zusammenarbeit haben uns die gemeinsamen Projekte enorm bereichert, unser Wissen und Denken soweit geschult, dass wir stets bereit sind, gemeinsam mit

dir neue Wege zu gehen. Selbst in heiklen Situationen bist du ein wichtiges Bindeglied in einer Kette großer Ereignisse und bewahrst stets einen kühlen Kopf.

Auf viele weitere Jahre der spannenden Zusammenarbeit und des Erfolgs in gemeinsamen Projekten freuen sich deine Partner, Kolleginnen und Kollegen.

**Ein Optimist findet immer einen Weg.
Ein Pessimist findet immer eine Sackgasse.**
(Napoleon Hill)

VESNA BERISHAJ

zur bestandenen
Prüfung zur diplo-
mierten Buchhalterin



ELISABETH BONEMAIER

zur mit Auszeichnung
bestandenen Prüfung zur
diplomierten Buchhalterin





NEUER FRÜHLING! WIR HELFEN IHNEN BEIM WACHSEN



ANTRAGSLOSE ARBEITNEHMERVERANLAGUNG – TEIL 2

Was kann man tun, wenn man mit dem Bescheid aus der antragslosen Arbeitnehmerveranlagung nicht einverstanden ist?

In diesem Fall muss man die Steuererklärung (Arbeitnehmerveranlagung) an das Finanzamt übermitteln (entweder elektronisch über FinanzOnline oder in Papierform über den Postweg).

Das wird insbesondere dann zutreffen, wenn man zusätzlich noch Absetzbeträge, Werbungskosten oder Außergewöhnliche Belastungen geltend machen will. Der „antragslose“ Bescheid wird vom Finanzamt aufgehoben.

Was muss man tun, wenn man auch noch andere veranlagungspflichtige Einkünfte hat, die in der antragslosen Arbeitnehmerveranlagung nicht berücksichtigt wurden?

Auch in diesem Fall muss man die Steuererklärung (Einkommensteuererklärung) an das Finanzamt übermitteln und die zusätzlichen Einkünfte bekannt geben. Der „antragslose“ Bescheid wird vom Finanzamt aufgehoben.

Information für Pensionistinnen und Pensionisten

Wenn die Pension so gering ist, dass keine Lohnsteuer abgezogen wird, erfolgt automatisch eine antragslose Arbeitnehmerveranlagung in der zweiten Jahreshälfte des Folgejahres. Im Zuge der antragslosen Arbeitnehmerveranlagung wird ein Teil der SV-Beiträge rückerstattet – maximal 300 Euro (bis zur Veranlagung 2019 maximal 110 Euro). Nähere Informationen erhalten Sie gerne bei uns im Büro!

Hinweis: Letztmalige Möglichkeit der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2016!

Mit Jahresende läuft die Fünf-Jahres-Frist für die Antragstellung der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2016 aus!

Fritzenwallner – Gandler, Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH
5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344
Ansprechpartnerin: Martina Dreier
T. 06565/6598-393, m.dreier@gruber-partner.at

UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN UNTERLIEGEN (GEMISCHTE) LIEGENSCHAFTSSCHENKUNGEN DER EINKOMMENSTEUER?

Einkünfte aus entgeltlicher Grundstücksübertragung unterliegen grundsätzlich der Einkommensteuer in Höhe von 30 %. Liegt dahingegen eine unentgeltliche Grundstücksübertragung vor, kommt es zu keinem einkommensteuerpflichtigen Vorgang. Schenkungen von Grundstücken unterliegen nämlich nicht der Einkommensteuer.

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hatte sich kürzlich mit der Frage auseinandersetzen, unter welchen Voraussetzungen eine Immobilienübertragung zwischen Familienangehörigen im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge als entgeltlich oder unentgeltlich einzustufen ist.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Ein Wohnhaus, welches im Hälfteeigentum eines Ehepaars stand und einen Verkehrswert von rund 844.000 Euro aufwies, wurde mittels Schenkungsvertrag an die gemeinsame Tochter übertragen.

Im Gegensatz dazu verpflichtete sich die Tochter unter anderem, Ausgleichszahlungen in Höhe von jeweils rund 211.000 Euro an ihre drei Geschwister zu leisten (sogenannte gemischte Schenkung). Die gesamten Ausgleichszahlungen betragen folglich rund 75 % des Verkehrswerts der Liegenschaft.

Die Finanzverwaltung vertrat die Auffassung, dass der zugrundeliegende Schenkungsvertrag als entgeltliches Rechtsgeschäft zu qualifizieren sei, weil die Ausgleichszahlungen für die Übertragung der Immobilie mehr als 50 % des gemeinen Werts der Immobilie betragen. Aufgrund der sich daraus ergebenden Entgeltlichkeit unterliege die Immobilienübertragung der Einkommensteuer.

Gegen den Steuerbescheid, mit dem die 30 %-ige Einkommensteuer anlässlich der Liegenschaftsübertragung vorgeschrieben wurde, wurde Beschwerde beim Bundesfinanzgericht (BFG) eingebracht. Das

BFG ging – in Übereinstimmung mit der Meinung der Finanzverwaltung – von einer entgeltlichen und damit steuerpflichtigen Immobilienübertragung aus.

Gegen diese Entscheidung des BFG wurde wiederum (ordentliche) Revision beim VwGH eingebracht, der nun darüber abgesprochen hat. Obgleich der VwGH im konkreten Fall das Ergebnis des BFG bestätigte, tätigte er zugleich weitere Ausführungen, die insbesondere für ähnlich gelagerte Fälle von Bedeutung sein können. So distanzierte sich das Höchstgericht von der bislang herrschenden Praxis, wonach für die Abgrenzung zwischen entgeltlichen und unentgeltlichen Rechtsgeschäften entscheidend war, ob die Gegenleistung für die Übertragung des Wirtschaftsguts mehr (dann Entgeltlichkeit) oder weniger (dann Unentgeltlichkeit) als 50 % des gemeinen Werts des Wirtschaftsguts betrug.

Der VwGH stellt nun klar, dass unentgeltliche Rechtsgeschäfte wie Schenkungen (zwischen Familienangehörigen) in der Regel erst dann als einheitlich entgeltliches Rechtsgeschäft gelten, wenn der Wert der Gegenleistung mindestens 75 % des gemeinen Werts des übertragenen Wirtschaftsguts ausmacht.

Inwieweit die Finanzverwaltung diese Erkenntnis nun auch in die Einkommensteuerrichtlinien aufnimmt, bleibt abzuwarten.

**STAND: 24. FEBRUAR 2022
QUELLE: ATIKON STEUERNEWS**

STEUERREFORM 2022

Am 14.02.2022 wurde die Steuerreform für das Jahr 2022 vom Nationalratsplenum beschlossen und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Für die Personalverrechnung sind aus diesem ökosozialen Steuerreformgesetz folgende Maßnahmen von Bedeutung:

- Lohnsteuertarifsenkung ab 01.01.2022
- Erhöhung Familienbonus Plus ab 01.07.2022

- Steuerfreie Gewinnbeteiligung bis zu 3.000 Euro

Lohnsteuertarifsenkung ab 01.01.2022:

Durch die Steuerreform wurde mit 01.01.2022 die zweite Steuerstufe von 35 % auf 32,5 % reduziert und daher gelten in der Lohnsteuer neue Tarife. Da die Veröffentlichung der Steuerreform erst im Februar 2022 erfolgte, ist eine Aufrollung der Lohnsteuer bis spätestens 31.05.2022 möglich. Die aktuelle monatliche Lohnsteuertabelle (01.01.2022 – 30.06.2022) sieht wie folgt aus:

| LOHNSTEUER | | | | | | | | | | | |
|-------------------------------|-------------|-------------|--------------------------|-------|---------------|-------|------------------|--------|---------------|---------------|--|
| Lohnsteuertabelle (monatlich) | | | | | | | | | | | |
| LSt-BMG bis | Steuer-satz | allg. Abzug | Abzug von Absetzbeträgen | | | | | | AVAB/AEAB für | | |
| | | | Fabo Plus <18 | | Fabo Plus ≥18 | | Ver-kehrs-abs.b. | 1 Kind | 2 Kinder | jedes weitere | |
| | | | ganz | halb | ganz | halb | | | | | |
| 927,67 | 0 % | | | | | | | | | | |
| 1.511,00 | 20,00 % | 185,53 | 125,00 | 62,50 | 41,68 | 20,84 | 33,33 | 41,17 | 55,75 | 18,33 | |
| 2.594,33 | 32,50 % | 374,41 | 125,00 | 62,50 | 41,68 | 20,84 | 33,33 | 41,17 | 55,75 | 18,33 | |
| 5.011,00 | 42,00 % | 620,87 | 125,00 | 62,50 | 41,68 | 20,84 | 33,33 | 41,17 | 55,75 | 18,33 | |
| 7.511,00 | 48,00 % | 921,53 | 125,00 | 62,50 | 41,68 | 20,84 | 33,33 | 41,17 | 55,75 | 18,33 | |
| 83.344,33 | 50,00 % | 1.071,75 | 125,00 | 62,50 | 41,68 | 20,84 | 33,33 | 41,17 | 55,75 | 18,33 | |
| darüber | 55,00 % | 5.238,97 | 125,00 | 62,50 | 41,68 | 20,84 | 33,33 | 41,17 | 55,75 | 18,33 | |

Aufgrund der Erhöhung des Familienbonus Plus ab 01.07.2022 wird ab diesem Zeitpunkt eine neue Lohnsteuertabelle gültig.

In weiterer Folge der ökosozialen Steuerreform wird es auch in den Jahren 2023 und 2024 voraussichtlich zu Änderungen bei den Lohnsteuertarifen kommen. Geplant ist 2023 eine erneute Reduktion der zweiten Steuerstufe von 32,5 % auf 30 % sowie der dritten Steuerstufe von 42 % auf 41 %. Im Jahr 2024 soll dann die dritte Stufe von 41 % auf 40 % reduziert werden.

Erhöhung des Familienbonus Plus ab 01.07.2022:

Der Familienbonus Plus ist ein Steuerabsetzbetrag, mit dem Familien seit 2019 steuerlich entlastet werden können. Ab 01.07.2022 wird der Familienbonus Plus folgendermaßen erhöht:

- **Pro Kind unter 18 Jahre:**
Erhöhung auf monatlich 166,68 Euro (aktuell 125,- Euro) – dies entspricht einer jährlichen Erhöhung um 500,- Euro pro Kind
- **Pro Kind ab 18 Jahre:**
Erhöhung auf monatlich 54,18 Euro (aktuell 41,68 Euro) – dies entspricht einer jährlichen Erhöhung um 150,- Euro

TEILZEITBESCHÄFTIGUNG

Grundsätzliches

Mehr als ein Viertel der erwerbstätigen Österreicher übt ein Teilzeit-Dienstverhältnis aus. Teilzeitarbeit liegt dann vor, wenn die gesetzliche oder kollektivvertragliche Normalarbeitszeit unterschritten wird.

Trotz der geringeren Beschäftigung gelten alle gesetzlichen und kollektivvertraglichen Bestimmungen auch für Teilzeitkräfte. Auch eine Benachteiligung gegenüber Vollzeitbeschäftigter darf nicht stattfinden – d.h. freiwillig gewährte Sonderzahlungen oder Prämien sind auch den Teilzeitkräften im Verhältnis ihrer Arbeitszeit zu gewähren.

Mehrarbeit und Überstunden

Mehrarbeit liegt grundsätzlich vor, wenn Arbeitsleistung über das vereinbarte wöchentliche Ausmaß geleistet wird. Grundsätzlich gebührt für diese Mehrarbeit ein Zuschlag von 25 %. Es gibt allerdings Ausnahmen, in welchen Mehrarbeitsstunden nicht zuschlagspflichtig sind. Das ist insbesondere bei Durchrechnungszeiträumen der Fall, in welchen vereinbart wird, dass in einem festgelegten Zeitraum von 3 Monaten Mehrarbeitsstunden im Verhältnis 1:1 ausgeglichen werden können.

Sollte ein Kollektivvertrag (z.B. Handel und Metallgewerbe) eine Normalarbeitszeit von 38,50 Stunden vorsehen und wird für die Differenz auf die gesetzliche Normalarbeitszeit von 40,00 Stunden kein Zuschlag oder ein geringerer Zuschlag als 25 % festgelegt, sind diese Stunden auch für Teilzeitkräfte zuschlagsfrei bzw. mit dem festgelegten Zuschlag abzurechnen.

Auch Überstunden können bei Teilzeitkräften anfallen. Das ist dann der Fall, wenn die Normalarbeitszeit der Vollzeitkräfte überschritten wird.

Sonderzahlungen

Bei der Höhe der Sonderzahlung muss immer auf die Bestimmungen des geltenden Kollektivvertrages geachtet werden. Die Kollektivverträge können für Teilzeitbeschäftigte spezielle Regelungen vorsehen.

Kommt es während des Jahres zu einer Arbeitszeitänderung von einer Vollzeit- auf eine Teilzeitbeschäftigung (oder von Teilzeit auf Vollzeit) kann vom Kollektivvertrag eine stichtagsbezogene Ermittlung oder eine Mischberechnung vorgesehen sein. Ist hier nichts geregelt, ist immer eine Mischberechnung durchzuführen.

Urlaub

Teilzeitbeschäftigte haben, gleich wie Vollzeitkräfte, Anspruch auf einen Jahresurlaub von 5 Wochen (bzw. 6 Wochen nach dem 25. Arbeitsjahr). Der Urlaub gebührt im Verhältnis des wöchentlichen Arbeitseinsatzes. Bei z.B. 2 Arbeitstagen pro Woche ergibt sich ein Jahresurlaubsanspruch von 10 Arbeitstagen.

Wird die Arbeitszeit verändert muss eine wertneutrale Umrechnung des unverbrauchten Urlaubsguthabens erfolgen, sodass dieses der neuen Arbeitszeit entspricht.

Teilzeitbeschäftigte haben bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, gleich wie Vollzeitbeschäftigte, Anspruch auf eine Urlaubersatzleistung für die nicht verbrauchten Urlaubstage.

ANSPRÜCHE IM TODESFALL

Wenn ein Mitarbeiter plötzlich verstirbt, gibt es einige Punkte zu beachten. Ein befristetes sowie auch ein unbefristetes Dienstverhältnis endet automatisch mit dem Tod des Dienstnehmers, da dieser ja zur persönlichen Arbeitsleistung verpflichtet ist.

Laufende Ansprüche und Sterbebezüge

Der Anspruch auf das laufende Entgelt sowie Sonderzahlungen besteht bis zum Todestag des Dienstnehmers. Auch der Anspruch auf Überstunden, Provisionen, Reisekosten usw. bleibt bis zu diesem Tag bestehen. Entgeltansprüche aus dem laufenden Dienstverhältnis fallen automatisch in die Verlassenschaft – der Dienstgeber erfüllt seine Zahlungspflicht zur Überweisung auf das Gehaltskonto des verstorbenen Mitarbeiters.

Manchmal regeln Kollektivverträge auch, dass die Bezüge über den Sterbetag des Mitarbeiters hinaus bezahlt werden müssen. Das kann bis zum Ende des Sterbemonats oder auch noch für Folgemonate der Fall sein. Eine solche Vereinbarung ist auch durch Betriebsvereinbarungen, Dienstverträge oder freiwillig möglich. Wer in diesem Fall bezugsberechtigt ist, wird im Kollektivvertrag geregelt – üblicherweise werden das aber die unterhaltsberechtigten gesetzlichen Erben sein. Für diese Folgebezüge sind keine SV- und BV-Bezüge mehr zu bezahlen.

Betriebliche Vorsorge und Abfertigung Alt

Die entstandenen Ansprüche aus der Betrieblichen Vorsorgekasse werden bei Tod des Dienstnehmers ausbezahlt. Sie gebühren Ehegatten, eingetragenen Partnern sowie Kindern (wenn zum Todeszeitpunkt Kinderbeihilfe bezogen wird) zu gleichen Teilen. Die berechtigten Personen müssen ihren Auszahlungsanspruch innerhalb von 3 Monaten geltend machen – meldet sich in dieser Frist niemand bei der BV-Kasse, fließt der Betrag in die Verlassenschaft.

War der verstorbene Mitarbeiter noch im System der Abfertigung Alt gebührt lediglich die Hälfte des gesetzlichen Anspruchs. Eventuelle besserstellende Regelungen im Kollektivvertrag müssen beachtet werden. Eine Abfertigung gebührt nur gesetzlichen Erben mit Unterhaltsanspruch (Ehegatten, eingetragene Partner, Kinder welche nicht selbsterhaltungs-

fähig sind). Die Abfertigung muss den berechtigten Personen direkt ausbezahlt werden – gibt es mehrere davon, wird der Betrag auf diese Personen aufgeteilt. Sollte es keine entsprechenden Erben geben, verfällt der Anspruch auf Abfertigung.

Urlaubersatzleistung

Eine eventuelle Urlaubersatzleistung muss normal ausbezahlt werden, allerdings sind keine SV- und BV-Beiträge abzuführen und auch die Pflichtversicherung wird nicht verlängert. Erben haben einen Direktanspruch auf diese Summe, dies kommt also nicht in die Verlassenschaft. Neben den gesetzlichen und unterhaltsberechtigten Erben können auch testamentarisch eingesetzte Erben anspruchsberechtigt sein. Sollte es mehrere Erben geben, ist der Betrag entsprechend der Erbquoten aufzuteilen.

Zuwendungen für Begräbniskosten

Arbeitgeber können freiwillig die Begräbniskosten eines Angestellten oder dessen Hinterbliebenen mittragen. Eine Begrenzung der Steuerfreiheit liegt hier nicht vor. Dies gilt allerdings nicht, wenn eine solche Zuwendung aufgrund lohngestaltender Vorschriften vorher vereinbart wurde.

Tod bei Altersteilzeit

Stirbt ein Dienstnehmer während der Arbeits- oder Freizeitphase der Altersteilzeit wird die Vereinbarung vorzeitig aufgelöst. Bestehendes Guthaben an Normalarbeitszeit muss dann den Erben ausbezahlt werden. Als Bemessungsgrundlage wird der aktuell geltende Stundensatz herangezogen – der Lohnausgleich wird einbezogen. Für dieses Guthaben gebührt, sofern nicht im Kollektivvertrag anders geregelt, ein Zuschlag von 50 %.

IHR TEAM DER PERSONALVERRECHNUNG

KOSTENOPTIMIERUNG DURCH DIGITALEN ZAHLUNGSVERKEHR

Raiffeisenbank
Oberpinzgau



Wie in jedem Unternehmen sind auch bei Banken automatisierte Prozesse kostengünstiger als solche, bei denen manuell eingegriffen werden muss. Das betrifft ganz besonders den Zahlungsverkehr, bei dem schon aufgrund der großen Stückzahlen ein möglichst hoher Automatisierungsgrad erforderlich ist. Die Einsparungen durch diese Automatisierung werden durch günstigere Einzeltransaktionspreise an die Kunden weitergegeben.

Was versteht man unter automatisierten Transaktionen?

- Abbuchungs- und Daueraufträge für wiederkehrende Zahlungen
- Transaktionen, die über Electronic-Banking beauftragt werden
- Transaktionen an den Selbstbedienungsautomaten

Was versteht man unter manuellen Transaktionen?

- Überweisungen mit Zahlscheinen, die am Schalter abgegeben werden
- Schalterlagernde Kontoauszüge
- Bargeldbehebungen an der Kassa

Daraus ergeben sich einfache Einsparungsmöglichkeiten, mit denen man sowohl als Auftraggeber als auch als Empfänger Kosten reduzieren kann:

- Nutzung von Electronic-Banking für die Abwicklung von Zahlungsverkehrsaufträgen
- Automatisierung regelmäßiger bzw. wiederkehrender Zahlungen mittels Dauer- oder Abbuchungsauftrag (SEPA-Lastschriftmandat)
- Umstellen auf elektronischen Kontoauszug
- Rechnungen, die an Kunden geschickt werden, möglichst **keine Zahlscheine** beilegen. Für Geschäftskunden macht es einen Unterschied, **wie** ihre Kunden die Rechnungen begleichen – die Gutschrift eines manuellen Auftrages kostet rund das zehnfache einer Gutschrift eines automatischen Auftrages. Mit einer auf der Rechnung aufgedruckten

Bankverbindung (IBAN) hat der Kunde alle nötigen Informationen, um die Überweisung durchführen zu können.

- Eine besonders bequeme Möglichkeit zur Überweisung ist „**Zahlen mit Code**“. Dabei werden die Transaktionsdaten in einem QR-Code gespeichert und können mittels Banking-App am Handy ganz einfach eingelesen werden.

Beispiel für
einen QR-Code



Wie komme ich zu diesem Code?

- Entweder die Rechnungssoftware kann diesen erstellen und gleich fix und fertig auf die Rechnung aufdrucken oder
- auf der Internetseite der Payment Services Austria GmbH (URL: <https://zv.psa.at/de/qr-code-generator.html>). Dabei können entweder nur die Empfängerdaten mit IBAN oder der komplette Überweisungsauftrag angegeben werden, wobei ersteres perfekt als Ersatz für einen beigelegten Zahlschein dienen kann. Der so erstellte QR-Code kann dann als Grafikdatei in eine Rechnungsvorlage übernommen werden.

Vereinbaren Sie einen Termin mit Ihrem Bankberater – in einem gemeinsamen Gespräch werden die Zahlungsverkehrsbewegungen analysiert und gegebenenfalls Optimierungen erarbeitet.

Wir unterstützen Sie gerne!

www.fritzenwallner-gandler.at

Fritzenwallner – Gandler
Wirtschaftstreuhand- und
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Geschäftsführer:
StB. Mag. Thomas Fritzenwallner
und StB. Mag. Julian Holleis

5741 Neukirchen am Grv., Schlosserfeld 344
T. 06565 6598, F. 06565 6598 450

5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b
T. 06562 48658, Fax 06562 48658 440

5733 Bramberg, Kirchenstraße 8,
T. 06566 20 600
office@fritzenwallner-gandler.at

www.gruber-partner.at

Gruber & Partner
Unternehmensberatung GmbH
Geschäftsführer:
Bernhard Gruber, Akademischer
Unternehmensberater, CMC, CSE

5741 Neukirchen am Grv., Schlosserfeld 344
T. 06565 2091, F. 06565 2091 460

5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b
F. 06562 48658 440

office@gruber-partner.at

www.wt-pfg.at

Pülzl – Fritzenwallner – Gandler
Wirtschaftstreuhand- und
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Geschäftsführer:
StB. Mag. Thomas Fritzenwallner

5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b
T. 06562 48658, F. 06562 48658-440

office@wt-pfg.at



Österreichische Post AG
Info.Mail Entgelt bezahlt

Impressum:

Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH
Geschäftsführer: StB. Mag. Thomas Fritzenwallner und StB. Mag. Julian Holleis
5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344, T. 06565 6598, F. 06565 6598 450, office@fritzenwallner-gandler.at

Gruber & Partner Unternehmensberatung GmbH
Geschäftsführer: Bernhard Gruber, Akademischer Unternehmensberater, CMC, CSE
5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344, T. 06565 2091, F. 06565 2091 460, office@gruber-partner.at

Pülzl – Fritzenwallner – Gandler Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH
Geschäftsführer: StB Mag. Thomas Fritzenwallner
5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b, T. 06562 48658, F. 06562 48658-440, office@wt-pfg.at

Grafik und Layout: Christian Nindl Grafik Design GmbH - Bramberg am Wildkogel,
Fotos: PhotoArt Reifmueller, ingimage.com, Foto Hofer Innsbruck
Druck: Druckerei Hönigmann GmbH, Schettbühel 3, A-5730 Mittersill